

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) für Privatkunden (Stand: 01.06.2014)

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung unseres Vertrages getroffen werden, sind in den Vertragsunterlagen schriftlich niedergelegt.
- (2) Wir sind dem Entsorgungssystem der Interseroh für die Entsorgung unserer Verpackungsmaterialien angeschlossen.
- (3) Geschäftssprache ist die deutsche Sprache.
- (4) Das Warenangebot, insbesondere über Internet, richtet sich ausschließlich an Käufer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Sie können die derzeit gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf unserer Website (www.bph-sachsen.de) abrufen und ausdrucken.

§ 2 Angebot – Auftragsbestätigung – Auswahl der Warensorte

- (1) Ist eine Willenserklärung des Kunden, z.B. eine Bestellung, als Vertragsangebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen. Wir erklären unsere Annahme durch die Zusendung einer Auftragsbestätigung. Die Zusendung erfolgt per Email bzw. per Fax.
- (2) Der Kunde ist für die richtige Auswahl der Warensorte (Bezeichnung, Qualität, Farbe) und der benötigten Menge selbst verantwortlich, ebenso für die Folgen, die sich aus seinen fehlerhaften bzw. unvollständigen Angaben ergeben.
- (3) Ein Kaufvertrag, bei Internetbestellung, über die Ware, kommt erst zustande, wenn wir ausdrücklich die Annahme des Kaufangebots erklären oder wenn wir die Ware – ohne vorherige ausdrückliche Annahmeerklärung – an Sie versenden.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern mit dem Kunden nichts Anderes vereinbart wurde, gelten unsere Preise „ab Werk“ einschließlich der Kosten, die uns beim Verladen der Ware in unserem Werk entstehen. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Kunden; ausgenommen sind Holzpaletten.
- (2) Haben wir mit dem Kunden die Versendung oder Verbringung der Ware an einen Ort außerhalb unseres Werkes vereinbart, können wir
 - a) bei Nichtauslastung des hierzu benötigten Transportmittels Zuschläge berechnen, die den Transport von Mindestmengen abgelten; insbesondere werden bei Fracht auf einem Drei-Achser mind. 15 Tonnen, auf einem Vier-Achser mind. 20 Tonnen und auf einem Sattelzug mind. 26 Tonnen berechnet;
 - b) für Wartezeiten ab 30 Minuten pro Lieferrunde (Werk-Lieferort-Werk) entsprechende Wartezeiten berechnen.
- (3) Sofern mit dem Kunden nichts Anderes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis sofort zur Zahlung fällig. Die Zahlung kann bei der Lieferung bar bezahlt werden, oder, nach Vereinbarung, per Vorkasse (Überweisung auf unser Konto) oder über PayPal.
- (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Die Übergabe der Ware an den Kunden (Lieferung) setzt die Abklärung aller technischer Fragen voraus.
- (2) Sofern mit dem Kunden nichts Anderes vereinbart wurde, haben wir die Ware auf Abruf des Kunden im Rahmen unserer Lieferfähigkeit zu übergeben. Der Abruf des Kunden muss bis spätestens 10:00 Uhr des Vortages erfolgen. Palettenware mindestens 2 Tage im Voraus.
- (3) Haben wir mit dem Kunden vereinbart, die Ware zu einem genau bestimmten Termin oder innerhalb einer genau bestimmten Frist zu übergeben, liefern wir zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist. Falls der Liefertermin oder die Lieferfrist nicht genau bestimmt ist, was beispielsweise bei Zirka-Angaben der Fall ist, liefern wir die Ware auf Abruf des Kunden im Rahmen unserer Lieferfähigkeit. Steht die Vereinbarung des Liefertermins oder der Lieferfrist unter dem Vorbehalt unserer Lieferfähigkeit und entfällt diese zum Liefertermin oder innerhalb der Lieferfrist, sind wir berechtigt, nach Absatz (10) dieser Bestimmung vorzugehen.
- (4) Haben wir mit dem Kunden vereinbart, die Ware innerhalb einer genau bestimmten Zeitspanne, bei der es sich um keine Frist handelt, zu übergeben, liefern wir die Ware auf Abruf des Kunden im Rahmen unserer Lieferfähigkeit, frühestens zum Beginn dieser Zeitspanne und spätestens zu deren Ende. Falls die Zeitspanne nicht genau bestimmt ist, was beispielsweise bei Zirka-Angaben der Fall ist, liefern wir die Ware auf Abruf des Kunden im Rahmen unserer Lieferfähigkeit.

- (5) Haben wir die Ware auf Abruf des Kunden im Rahmen unserer Lieferfähigkeit zu übergeben, hat sich der Kunde beizeiten über unsere sich ständig ändernde Lieferfähigkeit zu informieren und die Ware rechtzeitig vor dem von ihm gewünschten Lieferzeitpunkt abzurufen. Unsere Lieferfähigkeit hängt insbesondere von folgenden Faktoren ab:
- von der Anzahl der Arbeitstage, die - unter Berücksichtigung unserer saisonbedingt schwankenden Geschäftszeiten - zwischen dem Abruf des Kunden und des von ihm gewünschten Lieferzeitpunktes liegen;
 - von der abgerufenen Warensorte und Warenmenge;
 - von der Herstellungskapazität unseres Werkes, die vor allem von der Jahreszeit, der Menge der herzustellenden Waren, der wirtschaftlichen Zumutbarkeit des Herstellungsprozesses und der aktuellen Auslastung unseres Werkes abhängig ist;
 - bei Versendung oder Verbringen der Ware an einen Ort außerhalb unseres Werkes von dessen Entfernung zu unserem Werk, seiner verkehrstechnischen Erreichbarkeit, der für den Transport benötigten Transportmittel, sowie der im lokalen Fuhrgewerbe einschließlich unseres Fuhrparks bestehenden Transportkapazitäten und deren aktuellen Auslastung.
- (6) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (7) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (8) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (7) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (9) Bei Versendung oder Lieferung der Ware an einen Ort außerhalb unseres Werkes hat der Kunde insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass
- a) dieser Ort gefahrlos erreicht und wieder verlassen werden kann, was einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhr- und Abfuhrweg voraussetzt und
 - b) die Ware unverzüglich und ohne Gefahr für das Fahrzeug abgeladen werden kann.
- (10) Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die (Rest-)Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Ist unsere Leistung infolge dieser Umstände dauernd unmöglich geworden, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- (11) Ereignisse höherer Gewalt, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht vorlagen oder deren Vorliegen uns zu diesem Zeitpunkt schuldlos unbekannt blieb, haben wir nicht zu vertreten, soweit wir nichts Anderes mit dem Kunden vereinbart haben. Unter einem Ereignis höherer Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis zu verstehen, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit von uns in Kauf zu nehmen ist. Als Ereignisse höherer Gewalt kommen insbesondere folgende Umstände in Frage: behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbarer Mangel an Roh- und Betriebsstoffen, plötzlich auftretende Kapazitätsengpässe im lokalen Transportgewerbe, plötzlicher Ausfall von Transportfahrzeugen infolge eines Unfalls oder eines unvorhersehbar notwendigen Reparaturbedarfs, verkehrsstörungsbedingte Transportverzögerungen, sowie unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.
- (12) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (13) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (14) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (15) Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des vom Verzug betroffenen Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15% des vom Verzug betroffenen Lieferwertes.
- (16) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

§ 5 Liefermenge – Teillieferungen – Gefahrübergang

- (1) Als Liefermenge wird das auf unserer Waage im Werk ermittelte Gewicht zugrunde gelegt unabhängig von der Frage, an welchem Ort wir die dem Kunden verkauften Ware zu übergeben haben.
- (2) Teillieferungen sind zulässig. Palettenware können allerdings nur pro volle Einheit aufgeteilt werden.
- (3) Sofern mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. In diesem Fall geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in welchem das Fahrzeug das Werk verlässt. Ferner ist der Kunde dafür verantwortlich, dass das von ihm zum Abholen der Ware eingesetzte Transportmittel behördlich zugelassen ist, beim Ladevorgang nicht überladen wird und für den Abtransport der Ware sämtliche erforderliche behördliche Genehmigungen vorliegen. Wir sind berechtigt, uns die behördlichen Genehmigungen zeigen zu lassen. Fehlen diese oder werden uns diese nicht vorgelegt oder stellen wir die Überladung des Transportfahrzeugs fest, sind wir berechtigt den Abtransport solange zu untersagen und zu unterbinden, bis diese Mängel

behooben sind oder die Ware auf ein anderes zugelassenes Fahrzeug ordnungsgemäß verladen wurde. Die dabei entstehenden Kosten durch Verzögerung gehen zur Last des Kunden.

- (4) Haben wir die Ware an einen Ort außerhalb unseres Werkes zu versenden oder dorthin zu verbringen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden wie folgt über:
 - a) bei Versendung der Ware mit ihrer Übergabe an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes, und zwar unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt.
 - b) bei Verbringung der Ware sobald das Transportfahrzeug die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

§ 6 Mängelhaftung

- (1) Rügt der Kunde die Ware als mangelhaft, hat er uns oder einem von uns besonders Beauftragten innerhalb einer angemessenen Zeitspanne die Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware in Augenschein zu nehmen und auf ihre Mangelhaftigkeit zu prüfen. Die Ware ist zu diesem Zweck unangetastet zu lassen.
- (2) Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns dazu besonders Beauftragten vorschriftsmäßig (DIN) entnommen und behandelt worden sind. Uns ist eine Teilprobe zu übergeben sowie eine Ausfertigung der Niederschrift über die Probenahme.
- (3) Liegt ein Mangel vor, bestimmen sich die Rechte der Vertragsparteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Abs. (3) auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (7) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (8) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt wurde, ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 7 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag vor. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

§ 9 Widerrufsbelehrung bei Internetbestellung

- (1) Für den Fall, dass der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, also den Kauf zu Zwecken tätigt, die überwiegend weder seiner gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, hat der Kunde ein Widerrufsrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

- (2) Widerrufsrecht: der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem der Kunde oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde uns

Firma: BPH – Baustoff-Produktions- & Handelsgesellschaft mbH & Co. KG

Adresse: Höckendorfer Str. 95, 01936 Königsbrück

E-Mail: info@bph-sachsen.de

Fax: (0049)-(0)35795 / 245176

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet. Folgen des Widerrufs: wenn der Kunde diesen Vertrag widerrufen hat, haben wir ihm alle Zahlungen, die wir von ihm erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der Lieferkosten für die Rücksendung der Ware an uns), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über seinem Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Eine Rückvergütung ist aber erst möglich frühestens ab dem Zeitpunkt zu dem die vom Kunden zurückgesandte Ware bei uns angeliefert wird. Eine Teilrücksendung der von uns an den Kunden gelieferten Ware ist nicht zulässig. Die Kosten der Rücklieferung trägt der Kunde.

Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Der Kunde hat die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem er uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichtet, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn der Kunde die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absendet. Der Kunde trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Der Kunde muss für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihm zurückzuführen ist.

§ 10 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Falls der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geschäftsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Kunden im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch für Geschäfte ausserhalb der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern mit dem Kunden nichts Anderes vereinbart wurde, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.